

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: Kein Wohnsitz des Stammberechtigten in Thüringen zum Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 14. Januar 2022

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach Sinn und Zweck der im Betreff genannten Landesaufnahmeanordnung ist es für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des aufgenommenen Ausländers nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 8 AufenthG nicht erforderlich, dass der Stammberechtigte, zu dem die Aufnahme seiner Verwandten erfolgt ist, noch seinen Wohnsitz in Thüringen hat.